

Satzung der Stadt Wiesloch über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des §§ 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, der §§ 4, 9 Abs. 7, 12 und 13 des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat folgende

„Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen“

beschlossen:

§ 1

(1) Für die folgenden Gebiete sind abweichend des § 37 Abs. 1 Landesbauordnung bei der Errichtung von Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 12 Landesbauordnung bei einer Wohnfläche von mehr als 50 qm 1,5 Stellplätze für jede Wohnung, bei einer Wohnfläche von mehr als 100 qm 2 Stellplätze für jede Wohnung nachzuweisen:

Wiesloch:

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Stadtwald“ (Übersichtsplan 1)
- Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Bannholzweg“ (Übersichtsplan 2)
- Geltungsbereich Bebauungsplan „Bannholzweg II“ (Übersichtsplan 2)
- Geltungsbereich Bebauungsplan „Münchäcker-Bergwerk“ (Übersichtsplan 3)
- „In der Bohn“ (Übersichtsplan 4)

Wiesloch - Frauenweiler:

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Äußere Rohrlach“ (Übersichtsplan 5)
- „Westlich der alten Bruchsaler Straße“ (Übersichtsplan 5)

Baiertal:

- westlicher Teil Bebauungsplan „Ortskern“ (Übersichtsplan 6)
- Geltungsbereich Bebauungsplan „Hasenäcker“ (Übersichtsplan 6)

Schatthausen:

- Geltungsbereich Bebauungsplan „Störchelberg II“ (Übersichtsplan 7)

(2) Werden durch Überplanung der in (1) bezeichneten Gebiete andere Regelungen über die Zahl der notwendigen Stellplätze getroffen, sind dies in Abweichung zu (1) anzuwenden.

§ 2

Die räumlichen Geltungsbereiche der in § 1 bezeichneten Gebiete ergibt sich anhand der sieben Übersichtspläne im Maßstab 1 : 5.000. Als Anlage ist eine Begründung zur Satzung beigefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.